

Steuer-News

Ausgabe 4/2011

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

1	STRAFEN UND GELDBÜßEN: VERSCHÄRFTES ABZUGSVERBOT AB 2.8.2011	1
2	KEST NEU: INKRAFTTRETEN ERST AB 1.4.2012.....	2
2.1	Übergangsregelung für "alte" Wertpapiere.....	2
2.2	Übergangsregelung für "neue" Wertpapiere	3
2.3	Besonderheiten im betrieblichen Bereich.....	3
3	SÄMTLICHE KINDERBETREUUNGSKOSTEN FÜR FERIENBETREUUNG ABSETZBAR	3
4	FIRMENBUCHGEBÜHR.....	4
5	TERMINE 30.9.2011	4
5.4	Umsatzsteuer: Frist zur Vorsteuererstattung 2010 aus EU-Mitgliedstaaten	4
5.5	Herabsetzung der laufenden Steuer-Vorauszahlungen	4
5.6	Einreichung der GmbH-Jahresabschlüsse beim Firmenbuch.....	4
5.7	Beginn Anspruchverzinsung.....	4

1 Strafen und Geldbußen: verschärftes Abzugsverbot ab 2.8.2011

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011) wurde die Nichtabzugsfähigkeit von Strafen und Geldbußen verschärft. Nach **bisheriger Rechtslage**¹ (vor dem AbgÄG 2011) waren die durch das eigene (schuldhafte) Verhalten des Betriebsinhabers ausgelösten Strafen als Kosten der privaten Lebensführung steuerlich nicht absetzbar. Ausnahme: Die steuerliche Absetzbarkeit von Strafen wurde allerdings dann anerkannt, wenn es sich um ein Fehlverhalten im Rahmen der normalen Betriebsführung gehandelt hat und die Bestrafung vom Verschulden unabhängig war oder nur geringes Verschulden vorausgesetzt hat.

Demnach **wurden bisher zB folgende Strafen steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt:**

- Strafe für Bauführung durch den Baumeister vor der Baubewilligung, wenn der Baumeister vertraglich verpflichtet war, den Bau ungesäumt zu beginnen;
- Organmandat im Zusammenhang mit berufsbedingtem Entladen von Waren, Parken in zweiter Spur etc.

Mit Wirkung ab 2.8.2011 wurde durch das im Sommer im Parlament beschlossene AbgÄG 2011 die **generelle Nichtabsetzbarkeit von Strafen ausdrücklich im Einkommensteuergesetz (EStG) und im Körperschaftsteuergesetz (KStG) verankert.**² Auch wenn der Gesetzgeber in den Erläuterungen diese Änderung überwiegend nur als Klarstellung bezeichnet, ergeben sich für die Praxis doch erhebliche Auswirkungen. Einerseits sind nämlich nach der neuen Rechtslage **sämtliche Strafen und Geldbußen**, die von Gericht, Verwaltungsbehörden oder von Organen der

¹ Siehe Rz 1649 EStR.

² § 20 Abs 1 Z 5 EStG sowie § 12 Abs 1 Z 4 KStG idF AbgÄG 2011.

Europäischen Union verhängt werden, **steuerlich generell nicht absetzbar** (nicht absetzbar sind daher auch die bisher steuerlich anerkannten Strafen im Rahmen der normalen Betriebsführung und mit geringem Verschulden, wie zB Organmandate für Falschparken), andererseits wurde der Katalog der nichtabzugsfähigen Aufwendungen noch explizit um Zahlungen erweitert, welche strafähnlichen Charakter haben, wie

- Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz (zB der neue 10%ige **Verkürzungszuschlag**³) und
- Leistungen aus Anlass eines Rücktrittes von der Verfolgung nach der Strafprozessordnung oder dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (**Diversion**).

Nicht betroffen vom steuerlichen Absetzverbot sind **Konventionalstrafen**, weil es sich bei diesen nicht um Strafen im rechtlichen Sinn, sondern um pauschalierten Schadenersatz handelt.

Das Absetzverbot für Strafen und Geldbußen gilt natürlich auch für **Kapitalgesellschaften** (wobei schon vor dem AbgÄG 2011 ein ausdrückliches Absetzverbot für Verbandsgeldbußen bestanden hat). Dabei ist allerdings Folgendes zu beachten: Wird zB bei einer GmbH der **Geschäftsführer bestraft** (zB mit der neuen Mindest-Zwangsstrafe von 700 € wegen verspäteter Offenlegung des Jahresabschlusses im Firmenbuch)⁴ und zahlt nicht der Geschäftsführer selbst diese Strafe, sondern die GmbH, so liegt nach Ansicht der Finanz in der Übernahme der Strafe durch die GmbH beim Geschäftsführer ein **steuerpflichtiger Vorteil aus dem Beschäftigungsverhältnis** vor, welcher beim Geschäftsführer Lohn- bzw Einkommensteuer sowie allenfalls SV-Beiträge und bei der GmbH selbst die üblichen Lohnnebenkosten (zB SV-Beiträge, DB-FLAF, Kommunalsteuer) auslöst.⁵ Dafür ist aber die Zahlung der Geldstrafe durch die GmbH (samt Nebenkosten) bei dieser dann als Personalaufwand steuerlich absetzbar.

2 KESt neu: Inkrafttreten erst ab 1.4.2012

Wie bereits Ende 2010 (Steuer-News 4/2010) ausführlich berichtet wurde mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011)** eine **neue Vermögenszuwachsbesteuerung für Kapitalanlagen** (Wertpapier-KESt neu) eingeführt.

Künftig werden **alle Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalanlagen** (zB Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, GmbH-Anteilen, Anleihen) **und Derivaten** (zB Differenzausgleich, Stillhalterprämie bei Optionen, Veräußerungsgewinne aus Derivaten) **generell und unabhängig von Behaltefristen** (bisher 1-jährige Spekulationsfrist) **mit 25 % KESt** besteuert. Die neue Steuer wird – wenn die Kapitalanlagen im Depot bei einer österreichischen Bank liegen – analog zur KESt auf Zinsen von den Banken eingehoben und an den Fiskus abgeführt. Befinden sich die Kapitalanlagen nicht bei einer österreichischen Bank im Depot, muss der Anleger selbst die Einkünfte in seiner Einkommensteuererklärung deklarieren und werden diese dann bei der Steueranmeldung mit 25 % besteuert.

Aufgrund einer gemeinsamen Beschwerde zahlreicher österreichischer Banken hat der **Verfassungsgerichtshof** das Inkrafttreten zum 1.10.2011 als zu kurzfristig aufgehoben. Mit dem AbgÄG 2011 wurde das Inkrafttreten nunmehr um 6 Monate auf den 1.4.2012 verschoben. Die Banken müssen daher die 25%ige KESt auf realisierte Wertsteigerungen von Kapitalanlagen und Derivaten erst für **Verkäufe ab 1.4.2012** einheben.

2.1 **Übergangsregelung für "alte" Wertpapiere**

Alle bis 31.12.2010 noch erworbenen **Aktien und Investmentfonds** können nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei veräußert werden! Auf Grund einer Sonderregelung können **alle anderen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen und Derivate) nur dann nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei veräußert werden, wenn sie bis zum 30.9.2011 erworben wurden.

³ Vgl § 30a FinStrG.

⁴ § 283 UGB.

⁵ Siehe Rz 1649 EStR.

2.2 Übergangsregelung für "neue" Wertpapiere

Damit es durch die Verschiebung des Inkrafttretenszeitpunktes auf den 1.4.2012 zu keiner Besteuerungslücke kommt, wird durch eine **Verlängerung der Spekulationsfrist bis 31.3.2012** durch das AbgÄG 2011 sicher gestellt, dass bei allen ab 1.1.2011 erworbenen **Kapitalanteilen** (insbesondere Aktien und GmbH-Anteilen) und **Investmentfondsanteilen** auch bei einer Veräußerung vor dem 1.4.2012 die Gewinne jedenfalls noch nach bisheriger Rechtslage mit bis zu 50% Einkommensteuer als Spekulationsgewinne besteuert werden. Eine zB im Jänner 2011 erworbene Aktie unterliegt daher auch noch der Spekulationsbesteuerung, wenn sie erst im März 2012 (also nach 14 Monaten) mit Gewinn veräußert wird.

Weiters gilt **bei allen anderen** nach dem 30.9.2011 und vor dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate) jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung (zB Glattstellung, Differenzausgleich) als steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft (Einkommensteuer bis 50%). Veräußerungen nach dem 31.3.2012 unterliegen dann aber jedenfalls schon der neuen Wertpapiergewinnsteuer von 25%.

Wer als steuerehrlicher Anleger daher zB bei einer ab 1.1.2011 erworbenen Aktie (= Neuanlage) seinen Gewinn steuergünstig lukrieren will, sollte bis 1.4.2012 warten, da der Kursgewinn dann nur mehr mit 25% und nicht mit bis zu 50% besteuert wird.

2.3 Besonderheiten im betrieblichen Bereich

Die neue Vermögenszuwachsbesteuerung gilt – wie die Endbesteuerung der Zinsen – grundsätzlich **auch im betrieblichen Bereich von einkommensteuerpflichtigen Unternehmern**. Dabei sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen, die zum Teil durch das AbgÄG 2011 klargestellt wurden:⁶

- Anschaffungsnebenkosten sind – anders als im Privatbereich – bei der Ermittlung des steuerlich relevanten Veräußerungsgewinnes oder –verlustes zu berücksichtigen.
- Verluste aus Teilwertabschreibungen oder aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (inklusive Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) können – im Hinblick auf die Steuerpflicht der Gewinne mit nur 25% - zwar nur zur Hälfte abgesetzt werden, dafür aber nach Ausgleich mit den betrieblichen Gewinnen auch mit sämtlichen anderen Einkünften ausgeglichen werden.
- Ein insgesamt danach verbleibender Verlust kann in Folgeperioden vorgetragen und ebenfalls mit allen anderen Einkünften aus Folgeperioden ausgeglichen werden.

3 Sämtliche Kinderbetreuungskosten für Ferienbetreuung absetzbar

Mit dem LStR-Wartungserlass 2011 wurde der Umfang der als außergewöhnliche Belastung absetzbaren Kinderbetreuungskosten ausgedehnt⁷. Demnach sind **für Kinder bis zum 10. Lebensjahr** nicht nur die unmittelbaren Kosten für die Kinderbetreuung selbst, sondern **auch die Kosten für Verpflegung** und das Bastelgeld abzugsfähig. Erfreulich für die betroffenen Eltern ist auch, dass **sämtliche Kosten anlässlich der Ferienbetreuung** (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) steuerlich berücksichtigt werden, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt. Auch Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurs, Musikunterricht, Nachhilfeunterricht, Fußballtraining), können geltend gemacht werden. Zu beachten bleibt weiterhin, dass **maximal ein Betrag von 2.300 € je Kind und Jahr als außergewöhnliche Belastung** berücksichtigt werden kann. Das BMF hat zusätzlich in einer umfangreichen Information⁸ alles Wissenswerte zu diesem Thema zusammengefasst.

⁶ § 6 Z 2 lit c letzter Satz EStG idF AbgÄG 2011.

⁷ Rz 884d LStR 2002.

⁸ BMF-Info GZ BMF-010222/0155-VI/7/2011 vom 28.7.2011.

4 Firmenbuchgebühr

Für die **Einreichung von Jahresabschlüssen** einer GmbH werden **seit 1.8.2011** folgende **erhöhte Gebühren** verrechnet⁹ (die bisherigen Gebühren stehen in Klammer).

- elektronische Einreichung – Normalfall: 49 € (47 €)
- Umsatzerlöse unter 70.000 € - elektronische Einreichung innerhalb von 6 Monaten: 30 € (29 €)
- Umsatzerlöse unter 70.000 € - Einreichung in Papierform: 65 € (62 €)

Bei Verletzung der Verpflichtung zur Einreichung des Jahresabschlusses drohen **Zwangsstrafen von 700 € bis zu 3.600 €** die ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung an die Gesellschaft und deren Organe (zB Geschäftsführer) verhängt werden.¹⁰ Die Mindeststrafe beträgt demnach 1.400 € (1x GmbH, 1x Geschäftsführer), diese ist steuerlich nicht abzugsfähig (s. dazu Punkt 1 dieses Newsletters).

5 Termine 30.9.2011

5.4 **Umsatzsteuer: Frist zur Vorsteuererstattung 2010 aus EU-Mitgliedstaaten**

Österreichische Unternehmer können Anträge auf Vorsteuerrückerstattung für sämtliche EU-Mitgliedstaaten in elektronischer Form über das eigene Finanzamt mittels FinanzOnline an den Erstattungsmitgliedstaat richten. Der Antrag auf Vorsteuererstattung für das Kalenderjahr 2010 ist bis spätestens 30.9.2011 einzubringen.

5.5 **Herabsetzung der laufenden Steuer-Vorauszahlungen**

Ein **Herabsetzungsantrag** für die **Vorauszahlungen** an Einkommen- und Körperschaftsteuer 2011 kann letztmalig bis 30.9.2011 gestellt werden. Dem Antrag sollte vorsorglich auch eine Prognoserechnung für 2011 angeschlossen werden.

5.6 **Einreichung der GmbH-Jahresabschlüsse beim Firmenbuch**

Grundsätzlich sind alle Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften binnen 9 Monaten in elektronischer Form¹¹ beim Firmenbuch einzureichen. Für den Regelbilanzstichtag 31.12.2010 endet daher die Frist mit 30.9.2011 (siehe dazu auch oben Punkt 4).

5.7 **Beginn Anspruchverzinsung**

Ab 1.10.2011 werden für Nachzahlungen bzw Gutschriften aus der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung 2010 Anspruchszinsen (derzeit 2,88%) verrechnet. Wer für 2010 mit einer Steuernachzahlung rechnen muss, kann die Belastung durch Anspruchszinsen im Wege einer freiwilligen Anzahlung in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung vermeiden. Anspruchszinsen unter 50 € werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze). Hinweis: Anspruchszinsen sind generell ertragsteuerlich neutral: Zinsenaufwendungen sind daher steuerlich nicht absetzbar, Zinsenerträge dafür steuerfrei.

⁹ Indexanpassung der GG BGBl II 242/2011 vom 28.7.2011

¹⁰ § 283 UGB idF BBG 2011.

¹¹ mit Ausnahme von **Kleinst-Kapitalgesellschaften**, bei denen die Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag 70.000 € nicht überschritten haben.